

15. März 2024

GLÖZ 8: Geplante Anbaumöglichkeit von Zwischenfrüchten und Leguminosen in 2024

Forderung des Bauernverbandes wird umgesetzt. Bundesratsbeschluss steht am 22. März an.

Die EU-Kommission hatte eine lange Forderung des Bauernverbandes aufgegriffen und am 14. Februar 2024 den EU-Staaten eine alternative Umsetzung der Pflichtbrache nach dem so genannten GLÖZ 8 ermöglicht. Vor allem aufgrund des massiven Drucks des Bauernverbandes in den letzten zwei Wochen hat sich Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir der Haltung angeschlossen, die Umsetzungsmöglichkeit 1:1 in Deutschland aufzugreifen. Gerade DBV-Präsident Rukwied hat hier viele intensive Gespräche mit Bundespolitikern geführt, um dies zu erreichen. Zugleich wurden durch die harte Position des Bauernverbandes die Forderungen von Bundesumweltministerin Steffi Lemke verhindert, die eine zusätzliche Kürzung der Basisprämien um rund 14 Euro/ha ab 2025 verlangt hat, um diese Gelder für Ökoregelungen und für zusätzliche Ökoregelungsmaßnahmen umzuschichten.

Nun entscheidet der Bundesrat über diese Ausnahmeverordnung zur Umsetzung der Alternativen bei GLÖZ 8 – Anbau von Zwischenfrüchten und Leguminosen – am 22. März.

Zwischenfrüchte und Leguminosen in 2024 für GLÖZ 8 erlaubt

Mit der geplanten Ausnahmeverordnung zur Umsetzung der Alternativen bei GLÖZ 8 – Anbau von Zwischenfrüchten und Leguminosen setzt Deutschland eine von vielen Forderungen des Katalogs des Bauernverbandes für Vereinfachungen um: <https://www.bayerischerbauernverband.de/themen/politik-foerderung/unsere-weiteren-forderungen-fuer-entlastungen-und-vereinfachungen-32145>

Geplante Erleichterung ist ein Erfolg des Bauernverbandes

Seit dem Sommer 2023 hat der Bauernverband fortlaufend eine Ausnahme bei GLÖZ 8 „Pflichtbrache“ auch im Anbaujahr 2024 von der EU-Kommission verlangt, die hier maßgeblich ist. Bis Mitte Januar 2024 hat sich der EU-Agrarkommissar Wojciechowski Erleichterungen bei GLÖZ 8 und der Konditionalität strikt abgelehnt. Die deutschen Bauernproteste gerade mit der Aktionswoche des Bauernverbandes vom 8. bis 15. Januar 2024 haben mit dazu beigetragen, dass der Widerstand von Wojciechowski gebrochen wurde.

Mit der Umsetzungsmöglichkeit von Zwischenfrüchten und Leguminosen bei GLÖZ 8 ist somit eine der sechs vorgesehenen Sofortmaßnahmen des BBV-Forderungskatalogs durchgesetzt worden. Die Präsidentenkonferenz hatte am 9. Februar 2024 bisherige und neue Anliegen in einem Forderungskatalog vereinbart, der sich für Vereinfachungen und Entlastungen an die Bundestagsabgeordneten und die Bundesregierung richtet.

Zudem verlangt der DBV und BBV, dass diese Umsetzungsalternativen zur Pflichtbrache bei GLÖZ 8 bis zum Ende der Förderperiode im 2027 von der EU-Kommission vorgesehen werden. Am 15. März hat die EU-Kommission einen Vorschlag auf den Tisch gelegt, dass die Pflichtbrache dauerhaft entfallen soll. Das muss nun der Rat der EU mehrheitlich beschließen.

Für die Umsetzung von GLÖZ 8 auf mindestens 4 % der Ackerfläche werden nun in 2024 auch zur Erfüllung anerkannt:

- **Leguminosen** – kleinkörnige und großkörnige Leguminosen als Hauptfrucht
 - ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz
 - Faktor 1,0
 - Aufwuchs ist nutzbar

sowie

- **Zwischenfruchtflächen**, bei denen zuvor und danach eine Hauptkultur angebaut werden kann
 - keine Vorgaben zum Saatgut
 - ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz
 - Faktor 1,0
 - Der Landwirt soll jederzeit die Zwischenfrucht - ob Sommer oder Herbst; ohne Frist mit bis zum 15.10. - säen können. Die Zwischenfrucht muss bis zum 31.12.2024 auf der Fläche vorhanden sein.
 - Aufwuchs ist nutzbar.

Diese Flächen zur alternativen Umsetzung von GLÖZ 8 werden im Mehrfachantrag 2024 zu benennen bzw. zu kennzeichnen sein.

Was bedeutet das zum Beispiel im Antragsjahr 2024 für GLÖZ 8?

Somit können Betriebe im Anbau- und Antragsjahr 2024 die 4 % GLÖZ-8-Ackerflächen zum Beispiel über Sommer- bzw. Herbstzwischenfrüchte, die nun bis zum 31.12.2024 auf der Fläche mit Aufwuchs oder bei Nutzung des Aufwuchses als Stoppeln vorhanden sein müssen, umsetzen. Damit können Betriebe die eigentlich im Anbaujahr 2024 als Brache für GLÖZ 8 gedachten Flächen mit Sommerungen bebauen.

Beispielsweise können Betriebe zudem im Anbau- und Antragsjahr 2024 die 4 % GLÖZ-8-Ackerflächen über die Hauptfrucht Luzerne als Leguminose umsetzen, indem sie gemäß dem einzelbetrieblich erforderlichen Flächenumfang für GLÖZ 8 entsprechend Luzerneflächen im Mehrfachantrag 2024 kennzeichnen.

Daneben können Betriebe aber nach wie vor auch Brachen und Landschaftselemente für die Umsetzung von GLÖZ 8 verwenden.

Letztlich ist auch ein „Mix“ in der Umsetzung von GLÖZ 8 in 2024 zulässig - Betrieb mit 50 ha Ackerfläche => GLÖZ 8 umfasst mindestens 2 ha:

- 0,5 ha über vorhandene Randstreifen (mindestens 1.000 m²) als Brache
- 0,2 ha Landschaftselemente auf oder an Ackerflächen
- 0,5 ha Leguminosen
- 0,8 ha Zwischenfrüchte.

Was bedeutet das für die freiwillige Umsetzung von Maßnahmen der Ökoregelungen?

Die Beantragung von Ökoregelungen (ÖR) kann jeder Betrieb freiwillig bei der Mehrfachantragstellung zwischen 15. März und 15. Mai 2024 vornehmen und dann auch im Betrieb umsetzen.

Das bedeutet, dass Betriebe nach wie vor auch freiwillig über die 4 % der Ackerfläche für GLÖZ-8 hinaus z.B. auch ÖR 1a "Freiwillige Brache" machen können und auch ÖR 2 "Fruchtfolge - mindestens 5 Hauptfrüchte, darunter mindestens 10 % Leguminosen" nutzen können.

Umsetzung von GLÖZ 8 über Zwischenfrüchte in 2024 und Beantragung von ÖR 1a „Freiwillige Brache“ beim Mehrfachantrag 2024

Beispiel: Betrieb mit 50 ha Ackerfläche

GLÖZ 8 umfasst bei diesem Betrieb mindestens 2 ha (= 4 % von 50 ha).

Nun können auch **neu** im Sommer/Herbst 2024 mindestens 2 ha angebaute Zwischenfrüchte nach Ernte der Hauptfrucht zur Erfüllung von GLÖZ 8 herangezogen werden (Bedingungen siehe oben).

Der Betrieb **kann** im jetzigen Frühjahr 2024 die bisher vorgesehenen 2 ha Brache, die er nach der Ernte der Hauptfrucht in 2023 eigentlich für GLÖZ 8 eingerichtet hatte, dafür verwenden, um

- auf 1 ha, um eine Sommerung (Mais oder Sommergetreide) anzubauen und so im Mehrfachantrag zu beantragen
- mit 1 ha als ÖR 1a „Freiwillige Brache“ zu machen, für die er die ÖR 1a-Prämie mit 1.300 Euro/ha im Mehrfachantrag beantragt (neben sonstigen Direktzahlungen [Basisprämie; Zuschlag erste Hektare usw.] und – sofern betriebsindividuell zutreffend – Ausgleichszulage für diese Fläche).

Umsetzung von GLÖZ 8 über Leguminosen in 2024 und Beantragung von ÖR 2 „Fruchtfolge – mindestens 5 Hauptfrüchte und dabei mindestens 10 % Leguminosen“ beim Mehrfachantrag 2024

Beispiel: Betrieb mit 50 ha Ackerfläche

GLÖZ 8 umfasst bei diesem Betrieb mindestens 2 ha (= 4 % von 50 ha).

Nun können zur Umsetzung von GLÖZ 8 auch **neu** im Anbaujahr 2024 dafür 2 ha mit **Leguminosen** als Hauptfrucht genutzt werden: kleinkörnige und grobkörnige Leguminosen. Die Bedingungen sind: kein Pflanzenschutzmitteleinsatz, Faktor 1,0, Aufwuchs ist nutzbar.

Bei Beantragung von ÖR 2 „Fruchtfolge“ – eventuell auch kombiniert mit einer der fünf möglichen KULAP-Fruchtfolgemaßen: K30, K31, K32, K33, K34 (Wie hier die Basisfläche für die Ableitung der Fruchtfolgeanteile zu ermitteln ist, wird aktuell förderrechtlich noch von den Ministerien geklärt) – muss der Betrieb dann Folgendes beachten:

- Für die Berechnung der Anteile der Grenzen der erforderlichen 5 Hauptfrüchte – darunter der 10 % Leguminosen – ist die **Ausgangsgröße**: 50 ha minus 2 ha GLÖZ 8 = **48 ha Ackerland**.
- Das heißt, dass er dann mindestens 10 % Leguminosen für ÖR 2 „Fruchtfolge“ und somit mindestens 4,8 ha Leguminosen zusätzlich haben muss. Bei diesen Leguminosen ist bedarfsweiser Pflanzenschutz erlaubt.
- GLÖZ 8 setzt dieser Betrieb daneben mit 2 ha Leguminosen um.